

Jahrgang **2026**

Nummer **8**

ausgegeben am **23.02.2026**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 8a Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Maschinenbau (berufsbegleitend) M.Eng.“ an der Hochschule Bielefeld vom 19. Dezember 2025	99 – 144
Nr. 2026 8b Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld vom 21. Januar 2026	145 – 147
Nr. 2026 8c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 03. Februar 2026	148 – 152
Nr. 2026 8d Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 03. Februar 2026	153 – 156

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2026 8e Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Projektmanagement Bau an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 03.Februar 2026	157 – 160
Nr. 2026 8f Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsangebot „New Leadership“ an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 11. Februar 2026	161 – 162

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
 Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Hochschulbibliothek
 Datenverarbeitungszentrale
 Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
 Dezernate I, II, III, IV, V, VI
 Hochschulkommunikation
 Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
 Personalrat
 Personalrat (wiss.)
 Gleichstellungsbeauftragte
 Schwerbehindertenvertretung
 Datenschutzbeauftragte
 Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
 Universität Bielefeld
 Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld vom 21. Januar 2026

Aufgrund des § 57 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des § 30 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Erhebung des Beitrags

Die Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben (Semesterbeitrag).

§ 2 Höhe und Zusammensetzung

- (1) Ab dem Wintersemester 2025/2026 beträgt die Höhe des Beitrags für die Studierenden, die an den Standorten Minden und Gütersloh erfasst sind, 230,80 EUR. Für die Studierenden, die am Standort Bielefeld erfasst sind, beträgt die Höhe des Beitrags 232,05 EUR.
- (2) Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Mobilitätsbeitrag:
 - a) Deutschlandsemesterticket: 208,80 Euro
 - b) Fahrradverleihsystem „flowBie Sigg“ Mobiel: 1,25 Euro für die an den Standorten in Bielefeld erfassten Studierenden.
 2. Sonstige Beiträge:
 - a) für die Studierendenschaft: 20,00 Euro,
 - b) zur Förderung für Sport- und Kulturprogramme: 2,00 Euro.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bielefeld. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung und unter den in den folgenden genannten Voraussetzungen.
- (2) Franchise-Studierende und Immatrikulierte Weiterbildungsstudierende unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Zur Zahlung des Mobilitätsbeitrags sind sie nur verpflichtet, wenn sie einen Antrag auf Bezug des Semestertickets stellen.
- (3) Folgende Personengruppen sind von der Beitragspflicht ausgenommen:

- a) Studierende mit Status Gasthörer*innen oder Zweithörer*innen,
 - b) Studierende mit dem Status Besondere Gasthörer*innen,
 - c) Studierende, die nach der Einschreibungsordnung der Hochschule Bielefeld beurlaubt sind. Sie sind zur Zahlung des Mobilitätsbeitrags verpflichtet, wenn sie einen Antrag auf Bezug des Semestertickets stellen,
 - d) Studierende, die nach dem § 228 SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke (§ 3a SchwbAwV) nachweisen.
- (4) Folgende Personengruppen können sich auf Antrag den Mobilitätsbeitrag erstatten lassen:
- a) Studierende, die sich nachweislich länger als vier Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets befinden,
 - b) Studierende, die bis zum 15.04. bzw. 15.10. des jeweiligen Semesters exmatrikuliert werden oder deren Mitgliedschaft anderweitig endet,
 - c) Studierende unter den Voraussetzungen der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld zum Erlass des Semesterbeitrags in sozialen Härtefällen in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind.
- (5) Die Anträge nach den Abs. 4 müssen mit den erforderlichen Nachweisen für das Sommersemester bis zum 15.05. und für das Wintersemester bis zum 15.11. vorliegen. Soweit in diesen Fällen bereits Zahlungen geleistet wurden, erfolgt eine Rückerstattung. Eine (Teil-)Rückerstattung in weiteren Fällen ist ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist innerhalb der für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekanntgegebenen Fristen an die Bankverbindung der Hochschule Bielefeld zu zahlen. Er wird mit Fristbeginn fällig. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Hochschule Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung des Mobilitätsbeitrags mit.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Diese Beitragsordnung tritt frühestens am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld und ihre Änderungen außer Kraft.

- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (4) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 25.11.2024 und der Genehmigung des Präsidiums vom 14.07.2025.

Bielefeld, 21. Januar 2026

Gez. T. Schebek

Das vorsitzende Mitglied des Studierendenparlaments
der Hochschule Bielefeld

Gez. I. Schramm-Wölk

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Frau Prof. Dr. Schramm-Wölk